

Überentschädigung bei einem Verkehrsunfall mit internationalem Bezug – zulässige Rosinenpickerei des Unfallopfers oder Bedarf nach einem neuen (kollisionsrechtlichen) Reduktionsinstrument?

Prof. Dr. jur. Christian Huber, Aachen

A. Der Kampf um die *lex patriae* im Rahmen der Rom-II-VO

Jedenfalls ein, wenn nicht der Hauptanwendungsbereich der Rom-II-VO ist die kollisionsrechtliche Festlegung des anwendbaren materiellen Rechts bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsbezug. Auf Initiative von Diana Wallis, englische Abgeordnete zum Europäischen Parlament, sollte die Anknüpfung für das Ausmaß des Personenschadens nach dem Personalstatut des Verkehrsunfallopfers, präziser nach der Rechtsordnung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, erfolgen. Der von Wallis auf diversen Tagungen immer wieder referierte exemplarische Fall, der Anlass für ihre Initiative war, war der folgende: Ein britischer Staatsbürger mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in England erlitt einen Verkehrsunfall auf Mallorca, für den ein Schädiger einstandspflichtig war. Mit dem nach spanischem Recht zuerkannten Schadenersatzbetrag konnte der Verletzte die Schadensfolgen in England aber nicht adäquat bewältigen.

Im Streit zwischen Europäischem Parlament, das sich für diese Rechtsregel stark machte, und der Kommission, die die von der Versicherungswirtschaft favorisierte grundsätzliche Anknüpfung an den Unfallort vorschlug, hat sich die Kommission durchgesetzt. In Bezug auf die „Verteilungswirkung“ in Europa hat das folgende Auswirkungen: Erleidet ein Verkehrsunfallopfer aus einem Staat mit typischerweise geringem Lebensstandard, etwa Rumänien, einen Unfall in einem Hochlohnland wie Deutschland, ist für das Verkehrsunfallopfer die Anknüpfung an den Unfallort vorzuzugwürdig. Es erhält Ersatz nach der deutschen Rechtsordnung mit dem ihr eigenen höheren Entschädigungsniveau. Umgekehrt bleiben beträchtliche Rechtsschutzlücken, wenn einem deutschen Geschädigten ein Unfall in Rumänien passiert und er bloß nach dem dortigen – wesentlich geringeren – Entschädigungsniveau Ersatz erhält.

Geblichen ist von dem ehrgeizigen Vorhaben des Europäischen Parlaments zugunsten des Schutzes von Verkehrsunfallopfern aus Hochlohnstaaten ein – kümmerlicher – Verweis im Erwägungsgrund 33 der Rom-II-VO, wonach das jeweils zuständige Gericht bei Anwendung aus der Perspektive des Verkehrsunfallopfers ausländischen Rechts „alle relevanten tatsächlichen Umstände des jeweiligen Opfers ..., insbesondere einschließlich tatsächlicher Verluste und Kosten für Nachsorge und medizinische Versorgung“ berücksichtigen möge. Das ist die schwächste mögliche Ausgestaltung des ursprünglichen Vorhabens.

Solange die jeweiligen Rechtsordnungen verschiedene Ansätze haben, was ein fairer Ausgleich des Schadens ist, wird häufig ein sehr unterschiedliches Ergebnis herauskommen, ob ein Schadenersatzanspruch nach der einen oder anderen Rechts-

ordnung zu beurteilen ist. Die Unterscheidung ist aus der Sicht des Opferschutzes beim Personenschaden umso bedeutsamer, je weniger umfassend das soziale Netz geknüpft ist. Die Ausgestaltung des Haftpflichtrechts ist insoweit von Bedeutung, als den jeweiligen Schadensposten keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen gegenüberstehen. So ist das namentlich beim Schmerzensgeld. In vielen anderen Bereichen geht es bloß, aber immerhin darum, dass das Sozialversicherungsrecht nur eine Basisversorgung gewährleistet, der Verletzte somit die von Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckten Schadensspitzen beim gegnerischen Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer durchsetzen muss. Zu beachten ist indes, dass der internationale Verkehrsunfall zunehmend auch die Aufmerksamkeit der Regressabteilungen der Sozialversicherungsträger auf sich ziehen sollte, weil Personenschäden, jedenfalls bei gravierender Verletzung oder Tötung, beträchtliche Ersatzansprüche hervorrufen mit einem entsprechend hohen Regressvolumen.

Die Rechtsprechung der jeweils nationalen Rechtsordnungen könnte einen Beitrag zur Angleichung leisten, indem sie auf die Kaufkraftparität am jeweiligen Aufenthaltsort des Geschädigten Rücksicht nimmt.¹ Der Appell des Erwägungsgrundes 33 der Rom-II-VO ist wohl auch so zu verstehen. Bei den einzelnen Schadensposten ist das in unterschiedlichem Ausmaß bedeutsam und wird von der jeweils nationalen Rechtsprechung beherrzt – oder auch nicht: Soweit es um den Erwerbsschaden geht, sollte eine Rücksichtnahme auf die jeweiligen Verhältnisse selbstverständlich sein. Nach jeder Rechtsordnung sollte die Einbuße aus der verletzungsbedingten Vereitelung der Arbeitskraft als ersatzfähige Vermögenseinbuße angesehen werden. Entsprechendes gilt für den Kernbereich der Heilungskosten. Heikler wird das schon bei den Besuchskosten und den Pflegedienstleistungen. Am sensibelsten wird das Schmerzensgeld sein, jedenfalls dann, wenn es lediglich bestimmte Taxen in Abhängigkeit von der erlittenen Verletzung zubilligt.²

B. Beseitigung des *forum shopping* durch die Rom-II-VO – allenfalls ein Teilerfolg

Wenn sich in absehbarer Zeit schon nicht das materielle Schadenersatzrecht vereinheitlichen lässt, war es die Bestrebung der Kommission und des Europäischen Parlaments, das Kollisionsrecht zu vereinheitlichen. Vermieden werden sollte, dass je nach Gerichtsstand das nationale – nicht angegliche-

1 Speziell zum Schmerzensgeld Palandt⁶⁷/Heldrich Art 40 EGBGB Rn 17; Erman¹²/Hohloch Art 40 EGBGB Rn 63; Ch. Huber, NZV 2006, 169 ff.

2 Vgl dazu OLG Köln zfs 1994, 47.

– Kollisionsrecht der *lex fori* dazu führt, dass in Abhängigkeit vom gewählten Gerichtsstand unterschiedlich hohe Entschädigungssummen herauskommen. Ziel der Rom-II-VO war es, dass wegen des vereinheitlichten Kollisionsrechts es keinen Unterschied machen soll, vor welchem Gericht der deliktische Schadenersatzanspruch einklagt wird, weil nach der in jedem Mitgliedstaat der EU geltenden Rom-II-VO das gleiche Kollisionsrecht anwendbar sein sollte.³

Eine einheitliche Bemessung des jeweiligen Schadenersatzanspruchs wäre zwar auch auf diese Weise nicht erzielt worden, weil sich das Kollisionsrecht nur auf das materielle Recht erstreckt, während sich das Verfahrensrecht nach wie vor nach der *lex fori* richtet. Und gerade bei der Höhe des Personenschadens spielt die – dem Verfahrensrecht angehörende – Norm der richterlichen Schadensschätzung eine zentrale Rolle. Ein englisches Gericht, nämlich das House of Lords, hat es in der Entscheidung *Harding v Wealands*⁴ überhaupt auf die Spitze getrieben und *tabula rasa* gemacht, indem es Fragen des Umfangs des Ersatzes gänzlich dem Verfahrensrecht und damit dem – einem englischen Gericht vertrauten – inländischen englischen Recht zugewiesen hat. Was Frau Wallis politisch nicht durchzusetzen vermochte, hat das englische Gericht mit *Coolness* handstreichartig für die eigenen Bürger erreicht, vorausgesetzt, diese vermögen einen englischen Gerichtsstand zu begründen. Auch wenn man das als – aus kontinentaleuropäischer Perspektive bedenkliche – englische Besonderheit⁵ ansehen mag, sei an dieser Stelle betont, dass im Schadensrecht vielfach die Würfel im Prozessrecht fallen, so dass es auch künftig von Bedeutung sein wird, welcher nach einer jeweiligen Rechtsordnung zu beurteilende materiell-rechtliche Anspruch unter Anwendung welchen Verfahrensrechts geprüft und ausgeurteilt wird.

Die Rom-II-VO ist aber abgesehen davon auf halbem Weg stehen bzw. stecken geblieben, indem sie – von Dänemark einmal abgesehen – nur in den Mitgliedstaaten gilt, die das Haager Straßenverkehrsabkommen nicht ratifiziert haben. Die – kollisionsrechtliche Spaltung des Gemeinsamen Europäischen Marktes wird auf diese Weise perpetuiert.⁶ Der Fortschritt der Vereinheitlichung ist überschaubar. Bei Prozessen in Mitgliedstaaten, die das Haager Straßenverkehrsabkommen nicht unterzeichnet haben, ersetzt die Rom-II-VO die jeweils nationalen Kollisionsrechte, während für die übrigen nach wie vor das Haager Straßenverkehrsabkommen gilt.

C. Ausgangsfall – stark unterschiedliches Entschädigungsniveau bei den einzelnen Schadensposten selbst nach deutschem und österreichischem Recht

Die sich aus unterschiedlichen Gerichtsständen und unterschiedlicher kollisionsrechtlicher Anknüpfung ergebenden Komplikationen seien prototypisch in Anlehnung an einen vom österreichischen OGH⁷ entschiedenen Fall dargestellt. Wie häufig ist die Ausgangslage trivial. Ein Ehepaar aus Deutschland unternimmt einen Ausflug nach Österreich, und zwar mit dem Motorrad. Der Ehemann lenkt das Gefährt. Die Ehefrau ist Beifahrerin. Bei Kollision mit einem österreichischen LKW wird die Ehefrau schwer verletzt. Zugleich wird dem Ehemann

und Lenker eine verzögerte Reaktion vorgeworfen. Der deutsche Kfz-Haftpflichtversicherer des deutschen Lenkers des Motorrads regulierte den Schadensfall – selbstverständlich nach deutschem Recht. Der Schädiger – Ehemann bzw. Lenker – hat seinen Wohnsitz in Deutschland, ebenso dessen Haftpflichtversicherer, so dass ein deutscher Gerichtsstand gegeben war. Gemäß dem derzeit noch geltenden Art. 41 Abs 2 EGBGB sowie dem künftigen Art. 4 Abs 3 Rom-II-VO gelangt(e) man zur Anwendung deutschen Rechts, weil die enge familiäre Beziehung der beiden deutschen Ehegatten die Anknüpfung an die *lex rei sitae*, die Rechtsordnung des Unfallortes, verdrängt.

Beim Rückersatzanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer des Lenkers bzw. Halters des österreichischen LKW, der für den Schaden im Ausmaß von 50% aufzukommen hatte, wurde von der Geltung österreichischen Rechts ausgegangen, ohne dass auf Unterschiede zwischen deutschem und österreichischem Recht eingegangen worden wäre. Man könnte meinen, dass in diesen beiden Rechtsordnungen mit einer gemeinsamen Geschichte und Rechtstradition und zudem der gleichen oder doch sehr ähnlichen Sprache die Unterschiede homöopathisch gering sein müssten.

Eine nähere Analyse ergibt freilich ein völlig anderes Bild: Der Unterschied beim Schmerzensgeld ist umso bedeutsamer, je gravierender die Verletzung ist. Bei Schwerstverletzungen beträgt der Zuspruch in Deutschland das 3-fache.⁸ Bei den vermehrten Bedürfnissen, etwa den Pflegeleistungen, die Angehörige erbringen, ist es gerade gegenläufig. Hier liegen die österreichischen Werte deutlich über den deutschen, womöglich sogar beim 3-fachen. Der Erwerbsschaden eines Gesellschafters wird – was in concreto die zentrale Frage war – nach österreichischem Recht in viel weitergehendem Ausmaß für ersatzfähig angesehen als in Deutschland.⁹ Die österreichische

3 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Rom-II-VO bloß gesetzliche Ansprüche regelt. Häufig ist neben einem deliktischen Schadenersatzanspruch ein solcher aus Vertrag gegeben, etwa wenn zwischen Geschädigtem und Schädiger eine Ehe besteht oder ein Beförderungsvertrag. Soweit es sich insoweit nicht ohnehin um einen Inlandsfall handelt, erfolgt eine Anknüpfung nach dem Vertragsstatut der Rom-I-VO. Zu beachten ist, dass es diesbezüglich an einer Deckungspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers fehlen wird. Davon zu unterscheiden ist, dass das Bestehen einer Sonderbeziehung, etwa auch einer Mitfahrgelegenheit aus Gefälligkeit oder einer Gruppenbeziehung bei Ausgangspunkt einer Reise, zu einer Sonderanknüpfung im Rahmen des deliktischen Schadenersatzanspruchs führt. Dazu im Einzelnen Bamberger/Roth²/Spickhoff Art 40 EGBGB Rn 34; Prütting/Wegen/Weinreich³/Schaub Art 40 EGBGB Rn 17.

4 UKHL (2006) 3 WLR 83: Ein Engländer lebte mit einer Australierin in England in einer „settled partnership“, wohl gefestigten außerehelichen Lebensgemeinschaft. Bei Besuch der Eltern der Frau in Australien lenkte diese ein Fahrzeug, während der Mann daneben saß. Bei einem Unfall wurde der Mann schwer verletzt – Tetraplegie. Nach Rückkehr der beiden nach England wurde der Schadenersatzprozess vor einem englischen Gericht ausgetragen. Während das Recht von New South Wales (Australien) in einem solchen Fall einen Haftungshöchstbetrag vorsah und der Abzinsungssatz für eine Kapitalentschädigung – wie in Deutschland – bei 5% liegt, hielt das House of Lords sowohl hinsichtlich der betraglich unbegrenzten Haftung als auch des Abzinsungssatzes von 2,5% das englische Recht für maßgeblich. Es sprach aus, dass jegliche Frage des Schadensumfangs eine solche des Verfahrensrechts sei und sich somit nach der *lex fori* beurteile. Es bezifferte die dadurch abgewendete Einbuße des Unfallopfers auf 30% oder 1,5 Mio britische Pfund.

5 Hingewiesen sei, dass Erstaunen der methodische Weg hervorruft, nicht das Ergebnis. Nach Art 41 EGBGB als auch Art 4 Abs 3 S 1 Rom-II-VO würde man im konkreten Fall unter Bezugnahme auf die enge persönliche Beziehung zwischen Geschädigtem und Schädiger zu einem entsprechenden Ergebnis gelangen.

6 Riedmeyer, zfs 2008, 602 ff; Rudolf, ZVR 2008, 528 ff.

7 OGH ZVR 2008/239.

8 Nachweise bei Jaeger/Luckey, Schmerzensgeld⁴ (2008); Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht⁹ (2008).

9 Ch. Huber, ZVR 2008, 484 ff.

Rechtsordnung kennt eine Verunstaltungsentschädigung, die der deutschen Rechtsordnung unbekannt ist. In Wahrheit geht es dabei um die Abgeltung einer ideellen Beeinträchtigung; das österreichische Höchstgericht sieht dies aber als Beweiserleichterung bei der Geltendmachung eines Vermögensschadens an.¹⁰ Der Haushaltsführungsschaden ist in seiner Ausprägung unterschiedlich. In Deutschland wird wegen der Verwendung von Tabellen der Zeitaufwand höher eingeschätzt; nach österreichischem Recht kann der Geschädigte bei einem ihn vertretenden ausreichend kundigen Rechtsanwalt bei dem in der Praxis meist bedeutsamen Fall des Verzichts auf die Einstellung einer Ersatzkraft einen viel höheren Stundenlohn zugrunde legen.¹¹ Der Ersatz bei verletzungs- oder tötungsbedingter Vereitelung von Do-it-yourself-Aktivitäten hat in Österreich eine jahrzehntelange Tradition, während solche Begehren an deutsche Gerichte äußerst selten herangetragen werden. Der Anspruch von Ersatz ist demgemäß in Österreich viel großzügiger. Zu bedenken ist, dass die jeweilige Heimwerkerdichte in beiden Rechtsordnungen ähnlich hoch ausgeprägt sein dürfte.

Diese Aufzählung erhebt in keiner Weise den Anspruch, abschließend zu sein. Diese kaleidoskopartige Gegenüberstellung macht aber deutlich, dass selbst so verwandte Rechtsordnungen wie die deutsche und österreichische zu erheblich unterschiedlichen Schadenersatzansprüchen bzw. -verpflichtungen führen. Die Anforderungen an den Geschädigtenanwalt, der durch Wahl des Gerichtsstandes Einfluss auf das jeweilige Kollisionsrecht und infolgedessen auf das materiell anwendbare Recht nehmen kann, werden dadurch beträchtlich gesteigert. Die Rechtsvergleichung hat damit auch im Verkehrsunfallrecht aufgehört, ein Glasperlenspiel einiger Eingeweihter zu sein; vielmehr ist die Engherzigkeit der einen Rechtsordnung bzw. die Ergiebigkeit der anderen eine zentrale Komponente für das Ausmaß des Ersatzes. Ob von einem (gewöhnlichen) Anwalt, einem Fachanwalt für Verkehrsrecht oder nur vom international vernetzten und auf solche Causen spezialisierten Anwalt ein derartiger Überblick erwartet werden kann, bleibt abzuwarten. Der Geschädigte ist jedenfalls in der nicht zu beneidenden Lage, einen solchen Experten ausfindig machen zu müssen. Die ersatzpflichtigen Haftpflichtversicherer tun sich da leichter, ist doch für sie das Geschäft der Regulierung von Auslandsschäden mittlerweile Routine – oder sie setzen darauf spezialisierte Unternehmen mit solchen Netzwerken ein.

D. Das Herauskitzeln der jeweiligen Perlen – eine (zulässige) Rosinenpickerei?

Dass die eine Rechtsordnung ergiebiger als die andere ist, ist nicht brandneu. Der Kfz-Sachschaden wird in Deutschland etwa im Verhältnis zu Österreich besonders großzügig abgefunden,¹² weil man dem Deutschen ein besonderes – erotisches – Verhältnis zu seinem Fahrzeug nachsagt. Der höhere Stellenwert von Emotionen und menschlicher Ergriffenheit in den romanischen Rechtsordnungen führt dort zu erheblich höheren Zusprüchen bei ideellen Schäden bei Verletzung oder Tötung einer Person bzw. findet der ideelle Schaden dort eine Ausdifferenzierung, die der deutschen Rechtsordnung fremd ist. Der Geschädigte mag sich dann für die eine oder andere Rechtsordnung entscheiden.

Was aber womöglich eine neue Dimension darstellt, das ist das Herauskitzeln des jeweiligen Maximums. Als ich einen deut-

schen Höchstrichter auf dem Verkehrsgerichtstag in Goslar 1996¹³ darauf angesprochen habe, dass es – nach österreichischem Vorbild – gute Gründe gäbe, Schwerstverletzte über die vermehrten Bedürfnisse großzügiger abzufinden und eher beim Schmerzensgeld etwas zurückhaltender zu sein, lautete sein Antwort: Sie haben Ihre Rechtstradition, wir die unsere; und per Saldo kommt jeweils ein umfassender Ausgleich zustande. Der Ausspruch dieses Höchstrichters hat ein hohes Maß an Plausibilität für sich. Unterstellt man die Antwort als zutreffend, führt bei einem Verkehrsunfall mit Auslandsbezug die Aufspaltung der Ansprüche je nach der ergiebigsten Rechtsordnung und ihre kumulative Geltendmachung zu einer Überentschädigung. Konkret geht es um folgende Frage:

Kann der Geschädigte Schmerzensgeld nach deutschem Recht verlangen, hingegen vermehrte Bedürfnisse nach österreichischem Recht? Und wie verhält es sich mit der Verunstaltungsentschädigung nach österreichischem Recht? Kann er diesen nach österreichischem Recht bestehenden Schadensposten zusätzlich zum deutschen Schmerzensgeld begehren, weil nach Sicht des österreichischen OGH das ein pauschalierter Vermögensschaden ist; oder ist maßgeblich, dass dieser Nachteil in Deutschland im Rahmen des Schmerzensgeldes abgegolten wird? Wenn Einigkeit bestehen sollte, dass es einen solchen Abgleich geben muss, wäre noch immer offen, welche Rechtsfigur mit welchem Argument den jeweils anderen Schadensposten beschneidet.

E. Mehrere Ersatzpflichtige

Der deutsche Haftpflichtversicherer, der im geschilderten Ausgangsfall beim Rückgriff vom österreichischen Haftpflichtversicherer die Hälfte von dem verlangt hat, was er an Ersatz an das Unfallopfer geleistet hat, hat das Problem nicht einmal im Ansatz erkannt. Selbst bei mechanischer Betrachtung wäre hier Folgendes zu berücksichtigen gewesen: Obergrenze des Regresses sind 50% von dem, was der deutsche Haftpflichtversicherer an das deutsche Unfallopfer geleistet hat; als zusätzliche Obergrenze gilt aber, dass der Regress zusätzlich mit 50 % dessen begrenzt ist, was das deutsche Verkehrsunfallopfer vom österreichischen Schädiger und dessen Kfz-Haftpflichtversicherer verlangen kann. Beim Schmerzensgeld kann das deutlich weniger sein.

Es gibt aber nicht nur die Sicht des Regress nehmenden Haftpflichtversicherers. Ausgangspunkt der Betrachtungsweise muss vielmehr die des Geschädigten sein. Dem Verkehrsunfallopfer, das einen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger₁ nach deutschem Recht und einen Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger₂ nach österreichischem Recht hat, wird man nicht verwehren können, das jeweilige Maximum bei den einzelnen Anspruchskategorien auszuschöpfen.¹⁴ Es ist m. E.

10 Nachweise bei KBB²/Danzl § 1325 Rn 1.

11 Nachweise bei Ch. Huber, Fragen der Schadenberechnung2 (1994) 451 ff.

12 Zu den Unterschieden Ch. Huber, ZVR 2008, 532 ff.

13 Dressler, VGT 1996, 192 ff.

14 Für eine jeweils gesonderte Anknüpfung Staudinger (2001)/von Hoffmann Art 40 EGBGB Rn 38; MüKo⁴/Junker Art 40 EGBGB Rn 48; Erman¹²/Hohloch Art 40 EGBGB Rn 62; Stoll, FS-Müller-Freienfels (1986) 631, 648 f unter zutreffendem Hinweis darauf, dass diese Frage umso bedeutsamer geworden ist, je mehr das Deliktsstatut aufgelockert worden ist, mit anderen Worten sich von der strikten Anknüpfung an den Tatort entfernt hat. Für eine einheitliche Anknüpfung und gegen jegliche Rosinenpickerei AnwKomm/Wagner Art 40 EGBGB Rn 12.

kein triftiges Argument auffindbar, bei der Geltendmachung des Schmerzensgeldes nach deutschem Recht dem österreichischen Ersatzpflichtigen, der wegen der nach österreichischem Recht bestehenden vermehrten Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, den Einwand zu gestatten, dass nach der Rechtsordnung, nach der Schmerzensgeld begehrt worden ist, die vermehrten Bedürfnisse – wegen der großzügigen Schmerzensgeldbemessung – knapper entschädigt werden. Es handelt sich vielmehr um zwei Solidarschuldner nur insoweit, als sich die Ansprüche inhaltlich decken; jeder der beiden hat jedoch für die nur von einem zu tragenden Schadensspitzen allein aufzukommen, ohne dass er sich insoweit regressieren könnte. Entsprechendes kann auch nach nationalem Recht passieren: Kann von zwei solidarisch haftenden Schädigern einem ein besonders schwerer Schuldvorwurf, z. B. Vorsatz, gemacht werden, ist der Schmerzensgeldanspruch gegen diesen höher als gegen den anderen, der nach der Gefährdungshaftung einzustehen hat, mag der Schaden beim Verletzten auch gleich hoch sein.

Wenn man wegen des Bestehens von unterschiedlichen Ansprüchen bei den einzelnen – jedenfalls der Terminologie nach gleich lautenden – Schadensposten dem Geschädigten die Wahlmöglichkeit einräumt, vom jeweiligen Ersatzpflichtigen den nach der betreffenden Rechtsordnung geschuldeten Betrag verlangen zu können, wird man bei einer Anspruchskategorie, die es in einer Rechtsordnung gibt, in der anderen aber nicht, wie etwa der Verunstaltungsentschädigung, die Geltendmachung nicht versagen können.

Diese Rechtsfolge ergibt sich jedenfalls dann, wenn – wie im Ausgangssachverhalt – zwei Fahrzeuge an dem Unfall beteiligt sind. Entsprechendes muss aber auch dann gelten, wenn zwar bloß ein Fahrzeug an dem Unfall beteiligt ist, es aber gleichwohl zwei Ersatzpflichtige gibt, nämlich Halter und Lenker.¹⁵ Haben diese einen unterschiedlichen gewöhnlichen Aufenthaltsort, wie das zwar nicht regelmäßig vorkommen wird, aber doch passieren kann, ergeben sich die beschriebenen Rechtsfolgen. Der Umstand, dass womöglich auch der im Weg einer Direktklage belangbare Kfz-Haftpflichtversicherer seinen Sitz in einer anderen Rechtsordnung als der Halter bzw. Lenker hat, sollte aber m. E. zu keiner weiteren Aufspaltung führen, handelt es sich doch bei der Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers um eine akzessorische Haftung.

Aber auch diese Rechtsfolge erscheint fragwürdig: Der auf die Direktklage gestützte Gerichtsstand gilt bloß für die Klage des Geschädigten gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer, nicht aber gegen den Lenker,¹⁶ was insbesondere dann bedeutsam ist, wenn der Schadenersatzanspruch höher als die Deckungssumme ist. Verklagt der Geschädigte in einem solchen Fall den Kfz-Haftpflichtversicherer an seinem Wohngerichtsstand, etwa in Deutschland, bestimmt sich die anzuwendende Rechtsordnung nach den Art 40 ff EGBGB bzw. künftig nach der Rom-II-VO, während der Lenker lediglich am Unfallort oder an dessen Wohnsitz verklagt werden kann, was zur Folge hat, dass dort womöglich das Haager Straßenverkehrsabkommen gilt, was zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führt.

Da es sich bei der Einstandspflicht des Kfz-Haftpflichtversicherers aber um eine akzessorische Haftung handelt, nämlich eine solche für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten, wäre

insoweit denkbar, dass man dem Kfz-Haftpflichtversicherer die Berufung darauf zubilligt, dass nach der für den einstandspflichtigen Versicherungsnehmer oder Versicherten maßgeblichen Rechtsordnung der betreffende Schadensposten – weil nach einer anderen Rechtsordnung zu beurteilen – in bloß geringerer Entschädigungshöhe ersatzfähig ist. Dafür könnte ins Treffen geführt werden, dass die Direktklage dem Unfallopfer eine bequemere Anspruchsdurchsetzung ermöglichen soll, ihm aber nicht über den zusätzlichen Gerichtsstand eine Anspruchsdurchsetzung nach einer für ihn günstigeren Rechtsordnung eröffnen soll.

F. Ein Ersatzpflichtiger

Ist bloß ein Ersatzpflichtiger einstandspflichtig, etwa nur der Halter aus der Gefährdungshaftung, besteht noch immer die Möglichkeit, dass dieser Ersatzpflichtige wegen des Bestehens unterschiedlicher Gerichtsstände wegen des einen Schadenspostens (Schmerzensgeld) da und wegen eines weiteren (vermehrte Bedürfnisse) anderswo verklagt wird. Gerade bei einer kollisionsrechtliche Spaltung zwischen Staaten, die das Haager Straßenverkehrsübereinkommen ratifiziert haben (z. B. Österreich), und solchen, für die die Rom-II-VO gilt (z. B. Deutschland), kann es ohne weiteres passieren, dass der unterschiedliche Gerichtsstand eine unterschiedliche kollisionsrechtliche Anknüpfung und damit die Anwendung anderer materieller Rechte nach sich zieht. Soll auch dann eine dem Grundsatz des vollen Ausgleichs widersprechende Überentschädigung verlangt werden können?¹⁷ Insoweit entfällt das Argument des Bestehens von zwei unabhängigen Ansprüchen. Vielmehr geht es um einen Anspruch, der auf unterschiedlichen Schienen transportiert wird, schlussendlich aber ein Ziel hat, nämlich den vollen Ausgleich, aber auch nicht mehr.

Es stellt sich die Frage, ob mit der Erhebung des Anspruchs vor dem Gericht der Rechtsordnung A (Österreich) ein da eingeleitetes Gerichtsverfahren bzw. ein (teil-)stattgebendes Urteil dazu führt, dass der in der Rechtsordnung B (Deutschland) nach materiellem Recht darüber hinausgehende Anspruch nicht weiter verfolgt werden kann. Dem könnten Rechtshängigkeit bzw. res iudicata entgegenstehen. Der klägerische Anwalt stünde dann vor der schwierigen Entscheidung, ex ante abzuschätzen, nach welcher Rechtsordnung per saldo für den Geschädigten eine umfassendere Entschädigung zusteht. Eine Teileinklagung nach einer Rechtsordnung könnte dann nicht durch eine Ergänzungsklage auf das volle Ausmaß nach der anderen Rechtsordnung am anderen Gerichtsstand korrigiert werden; vielmehr wäre eine endgültige Festlegung erfolgt. Sollte das dann womöglich nicht nur für den Personenschaden, sondern auch den Sachschaden gelten? Es bleibt abzuwarten, ob die Gerichte einem solchen – aus materiell-rechtlicher Perspektive nicht apriori illegitimen – Wechselspiel tatsächlich einen Riegel vorschieben.

Erwägenswert könnte insofern sein, das kollisionsrechtliche Rechtsinstitut der Angleichung¹⁸ anzuwenden, das verhin-

15 So auch AG Bonn VersR 1975, 528, 529.

16 Riedmeyer, zfs 2008, 602, 604.

17 Dazu Looschelders, Internationales Privatrecht (2004) Vorbemerkung zu Art 3 – 6 EGBGB Rn 58: Fall der Normenhäufung.

18 Umfassend dazu Looschelders, Die Anpassung im Internationalen Privatrecht (1995).

dern soll, dass die Verweisung in die eine oder andere Rechtsordnung zur – partiellen – Doppelliquidation oder Anspruchsversagung¹⁹ führt. In der Literatur²⁰ werden dafür freilich immer wieder nur Beispiele zum Familien- und Erbrecht präsentiert. Auf die hier geschilderte Konstellation bei Straßenverkehrsunfällen wurde meines Wissens noch nicht im Detail eingegangen. Die Angleichung gibt bloß die Zielrichtung vor, ohne konkrete Ansatzpunkte über die Art der Begrenzung des Ersatzes aufzuzeigen.²¹ Ein präziser Lösungsansatz kann auch an dieser Stelle nicht präsentiert werden. Hingewiesen soll immerhin auf die zusätzlichen Komplikationen werden, die sich daraus ergeben, dass es sich jedenfalls beim Personenschaden nicht um eine 2-personale Beziehung handelt. In den meisten Rechtsordnungen, so jedenfalls in Deutschland und Österreich, spielen Leistungen von Sozialversicherungsträgern eine zentrale Rolle. Die Anwendung von Korrekturmechanismen wird dadurch nicht leichter!

Besteht Konsens über das Ziel, dass bei bloß einem Ersatzpflichtigen eine Rosinenpickerei des Geschädigten verhindert werden soll, stellt sich die Frage der Auswirkungen für die Anspruchsteile, die beim Verletzten verblieben sind, und denen, die auf den Sozialversicherungsträger übergegangen sind. Der Geschädigte wird in dem deutsch-österreichischen Beispiel naturgemäß daran interessiert sein, dass das nach deutschem Recht ihm gebührende Schmerzensgeld in vollem Umfang verbleibt und eine „Reduktion“ allenfalls bei den vermehrten Bedürfnissen stattzufinden hat, bei denen sich das womöglich in der Weise auswirkt, dass der Regressanspruch des Sozialversicherungsträgers gekürzt wird. Dass der sachlich kongruente Schadenersatzanspruch im Unfallzeitpunkt auf den Sozialversicherungsträger übergeht, kann für die Art des Korrekturmechanismus keine ausschlaggebende Bedeutung haben, geht es doch nicht um eine nachträgliche Herabsetzung, in Bezug auf die dem Geschädigten die Aktivlegitimation fehlen würde; vielmehr stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die Ansprüche von vorneherein bestehen bzw. anzugleichen sind.

In Bezug auf zusätzliche Anspruchskategorien wie etwa die österreichische Verunstaltungsentschädigung ist m. E. eine der Prüfung der sachlichen Kongruenz von Sozialversicherungsleistungen entsprechende Untersuchung dahin vorzunehmen, welcher Schadensart der benachbarten Rechtsordnung dies entspricht.²² Im deutschen Recht wird das wohl das Schmer-

zensgeld sein mit der Folge, dass im Rahmen der Angleichung ein Zuspruch von Schmerzensgeld nach deutschem Recht der Zubilligung einer Verunstaltungsentschädigung nach österreichischem Recht an den selben Ersatzpflichtigen im Wege steht.

G. Resümee

Der internationale Verkehrsunfall, bei dem die Rom-II-Verordnung und das weiter bestehende Haager Straßenverkehrsabkommen zu einer kollisionsrechtlichen Spaltung in der EU führen, beseitigt bisher bestehende Inkongruenzen nicht. Die steigende Mobilität der Bürger führt dazu, dass die mit der Schadensregulierung befassten Experten, nämlich Anwälte, Haftpflicht- und Sozialversicherer, internationale Schadensregulierungsbüros sowie Gerichte neue Betätigungsfelder finden. Womöglich bedarf es neuer Rechtsfiguren, um – sachlich nicht berechnete – Überentschädigungen zu kappen. Neben der nicht von der Hand zu weisenden Befürchtung von Diana Wallis, dass ohne *lex patriae* das Verkehrsunfallopfer aus einer Rechtsordnung mit hohem Entschädigungsniveau bei einem Unfall in einem Staat mit geringeren Schadenersatzleistungen nicht ausreichenden Ersatz bekommt, besteht zusätzlich die Gefahr, dass – geleitet durch Anwälte mit entsprechenden Kenntnissen – Unfallopfer das Maximum aus allem herauspicken. Die Regulierung eines Auslandsunfalls ist gegenüber einem Inlandsunfall zwar stets mit beträchtlichen Komplikationen verbunden; für eine Zugabe nach dem Muster einer Meistbegünstigungsklausel gibt es aber keinen sachlichen Grund.

19 Zu einem ohne Angleichung drohenden Anspruchsverlust OLG Köln FamRZ 1995, 1200: Nach belgischem Recht keine Pflicht des Hauskinds zur Mitarbeit, nach deutschem Recht das aber Voraussetzung für einen Anspruch nach § 845 BGB. Angleichung, da auch nach belgischem Recht in einem solchen Fall Ersatz an die hinterbliebenen Eltern wegen Wegfall der Arbeitskraft des Haussohnes nach Tötung: Anwendung belgischen Schadenersatzrechts wegen Fehlens einer dem § 1619 BGB entsprechenden belgischen familienrechtlichen Norm.

20 ZB Rauscher, Internationales Privatrecht² (2002) 123 ff; von Hoffmann/Thorn, Internationales Privatrecht⁹ (2007) 231 ff.

21 Zu den Lösungstechniken Kropholler, Internationales Privatrecht⁶ (2006) 237 ff.

22 Vgl dazu OLG Celle VersR 1980, 169: Prüfung, welcher Schadensposten nach englischem Recht dem deutschen Unterhaltersatzanspruch nach § 844 Abs 2 BGB entspricht.

Überlegungen zur quotierten Leistungsfreiheit in der Fahrzeugversicherung

ass.iur F. Roland A. Richter (Wiesbaden)¹

1. Grundsätzliche Überlegungen

Das in Fällen der groben Fahrlässigkeit bisher geltende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ ist durch das VVG 2008 fortgefallen. Für die Fahrzeugversicherung ist dies sowohl in der Kfz-Haftpflicht- als auch in der Kaskoversicherung eine Neuerung. Die grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls hatte nach dem alten Recht stets die volle Leistungsfreiheit des Ver-

sicherers zur Folge. In der Kaskoversicherung erhielt der Kunde dann keine Entschädigung. Hat der Versicherungsnehmer grob fahrlässig (oder vorsätzlich) gegen eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Schadensfalls verstoßen oder hatte er

1 <http://www.roland-richter.de>. Der Verfasser ist für einen großen Kfz-Versicherer tätig und Lehrbeauftragter an der FH Wiesbaden.